

Marion Stein und Michael Bauer  
Elisabethstr. 11  
84489 Burghausen

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen – EILT  
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei [REDACTED]

Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

29.07.2021

In Sachen S [REDACTED] ./, Stein, M. und Bauer, M.

haben wir mit Schriftsatz vom 24.05.2021 dargelegt sowie unter Sachverständigenbeweis gestellt, dass ein weiteres Bewohnen der Mietsache schon allein bei der Betrachtung des Einzelstoffs Naphthalin im Herbst 2010 unzumutbar war, da die Belastung der Raumluft mit Naphthalin bereits zu diesem Zeitpunkt den Gefahrenwert überschritten hatte.

Diesen Vortrag zur Raumluftbelastung mit Naphthalin vom 24.05.2021 ergänzen wir nun noch dahingehend, dass ein weiteres Bewohnen zudem aufgrund der damit verbundenen Geruchsbelästigung unzumutbar war. Wir verweisen diesbezüglich auf die mit Schriftsatz vom 01.03.2017 eingereichte Veröffentlichung zum 11. AGÖF-Fachkongress, aus der sich ergibt, dass die **geruchliche Unzumutbarkeitsschwelle für Naphthalin bei 8 µg/m<sup>3</sup>** liegt.<sup>1</sup>

Diese geruchliche Unzumutbarkeitsschwelle für Naphthalin wurde bereits im Herbst 2010 deutlich überschritten, da bei den Raumluftmessungen am 08.10.2010 und 12.10.2010 Naphthalin-Konzentrationen in Höhe von 20 µg/m<sup>3</sup> und (nach ca. 15 minütiger Belüftung) von 12,7 µg/m<sup>3</sup> nachgewiesen wurden. Dafür, dass das weitere Bewohnen der Mietsache auch aufgrund der damit einhergehenden Geruchsbelästigung unzumutbar war, bieten wir als

Beweis: **Sachverständigengutachten.**

---

<sup>1</sup> Die **geruchliche Unzumutbarkeitsschwelle für Naphthalin** in Höhe von 8 µg/m<sup>3</sup> findet sich auf Seite 42 in Tabelle 11 der mit Schriftsatz vom 01.03.2017 eingereichten Veröffentlichung zum 11. AGÖF-Fachkongress.

Da sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin in seinem Schriftsatz vom 16.07.2021 darauf beschränkt hat, in altbekannter diabolischer<sup>2</sup> Manier vorzutragen<sup>3</sup>, ersparen wir uns eine eingehende Erwiderung, sondern verweisen lediglich auf Folgendes:

Gemäß den von der Klagepartei als maßgeblich erachteten PAK-Hinweisen sind ab einer Hausstaubkonzentrationen an Benzo(a)pyren von mehr als 10 mg/kg expositionsmindernde Maßnahmen durchzuführen. Da am 08.10.2010 im Hausstaub der streitgegenständlichen Mietsache eine Benzo(a)pyren-Konzentration von 21,1 mg/kg nachgewiesen wurde, war die Schwelle des Zumutbaren auch gemäß den PAK-Hinweisen bereits im Herbst 2010 deutlich überschritten.

Aufgrund der klägerischen Behauptung, bei der Hausstaubmessung am 08.10.2010 sei kein Frischstaub verwendet worden, erinnern wir an das Schreiben der Klägerin vom 27.09.2010<sup>4</sup>, in dem wir gebeten wurden „jetzt alle Fußböden“ zu saugen. Dieses Saugen aller Fußböden wurde von unseren Müttern, [REDACTED], am 30.09.2010 durchgeführt und durch eidesstattliche Versicherungen vom 23.10.2013<sup>5</sup> und 18.09.2019<sup>6</sup> glaubhaft gemacht und zudem unter das Angebot von Zeugenbeweis gestellt.

Da die Klagepartei darauf verweist, unsere Literaturangaben im Schriftsatz vom 24.06.2021 seien nicht verwertbar, da nicht erkennbar sei, inwieweit diese „aus der Zeit nach Ablauf des Mietverhältnisses stammen“, verweisen wir darauf, dass dies lediglich auf die 8., 17. und 19. Fußnote und demnach auf den vorläufigen risikobezogenen Leitwert für Benzo(a)pyren in der Innenraumluft und das Schema zur Bewertung von krebserzeugenden Verunreinigungen der Innenraumluft zutrifft. Dies ist allerdings unerheblich, da das Umweltbundesamt – wie der E-Mail des Sachverständigen Scholz vom 02.12.2012<sup>7</sup> zu entnehmen ist – bereits im Jahr

---

<sup>2</sup> Diábolos (griechisch) = wörtlich ‚Durcheinanderwerfer‘

<sup>3</sup> Die diabolische Manier des Vortrags zeigt sich beispielsweise anhand der Behauptung, unser Vortrag vom 24.05.2021, wonach schon allein bei der Betrachtung des Einzelstoffs Naphthalin die Schwelle des Zumutbaren im Herbst 2010 deutlich überschritten wurde, sei mit „Schriftsatz vom 28.6.2021 widerlegt“ worden. Diese Behauptung stellt der Prozessbevollmächtigte der Klägerin auf, obwohl kein klägerischer Schriftsatz dieses Datums existiert, sondern nur ein Schriftsatz vom 28.05.2021, in dem um Streitwertfestsetzung gebeten und zudem auf die gerichtliche Verfügung vom 25.05.2021 erwidert wurde. **Da dem klägerischen Schriftsatz vom 28.05.2021 allerdings kein einziges Wort zu unserem Vortrag vom 24.05.2021 zu entnehmen ist, liegt es auf der Hand, dass unser Vortrag nicht widerlegt wurde, sondern der Prozessbevollmächtigte der Klägerin lediglich das Ziel verfolgt, alles durcheinanderzuwerfen.**

<sup>4</sup> Das **Schreiben der Klägerin vom 27.09.2010** wurde mit Schriftsatz vom 04.06.2013 als Anlage **B 22** eingereicht.

<sup>5</sup> Die **eidesstattliche Versicherung vom 23.10.2013** wurde mit Schriftsatz vom 06.10.2014 als Anlage **B 73** eingereicht und zudem auch in der Verhandlung am 25.09.2019 für die Beinahme in das Protokoll vorgelegt.

<sup>6</sup> Die **eidesstattliche Versicherung vom 18.09.2019** wurde in der Verhandlung am 25.09.2019 für die Beinahme in das Protokoll eingereicht.

<sup>7</sup> Die **E-Mail des Sachverständigen Scholz vom 02.12.2012** wurde mit Schriftsatz vom 13.08.2014 als Anlage **B 62** eingereicht.

1998 in seiner "Empfehlung zu polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wohnungen mit Parkettböden" festgelegt hat, dass kurzfristig Maßnahmen zur Minimierung der Belastung zu ergreifen sind, wenn die Raumluftkonzentration an Benzo(a)pyren mehr als doppelt so hoch wie die Außenluftkonzentration, mindestens aber um  $3 \text{ ng/m}^3$  höher als die herrschende Außenluftbelastung liegt.

Für den Sachverhalt, dass die herrschende Benzo(a)pyren-Außenluftbelastung selbst an der sehr verkehrsreichen Landshuter Allee im Jahr 2010 bei  $0,8 \text{ ng/m}^3$  lag sowie dafür, dass die Innenraumluftmessung auf schwerflüchtige PAK vom 12.10.2010, bei der eine Belastung an Benzo(a)pyren in Höhe von  $6 \text{ ng/m}^3$  nachgewiesen wurde, ohne messtechnische Mängel durchgeführt worden war und gemäß oben genannter Vorgabe des Umweltbundesamtes kurzfristig Maßnahmen zur Minimierung der Belastung hätten ergriffen werden müssen, bieten wir als

**Beweis: Sachverständigengutachten.**

Da diese Maßnahmen zur Minimierung der hohen Raumluftbelastung mit dem genotoxischen Karzinogen Benzo(a)pyren nicht durchgeführt wurden, sondern der Mangel der Mietsache im Anschluss an die Innenraumuntersuchung vom 12.10.2010 im Auftrag und Beisein der Vermieterin von dem Sachverständigen Busch durch das Entfernen von Parkettstücken im Wohn- und Schlafzimmer vertieft worden war, war ein weiteres Bewohnen der Mietsache spätestens ab diesem Zeitpunkt unzumutbar.

Michael Bauer

Marion Stein